# AMTSBLATT

**für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen** Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

**Freitag, den 29. September 2017 · Jahrgang 25 · Nummer 9**

## Inhaltsverzeichnis

**Amtliche Bekanntmachungen:**
Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda vom 04.10.2017 Seite 1

**Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen**
Satzung für die Jagdgenossenschaft Burxdorf-Langenrieth-Neuburxdorf nach dem Brandenburgischen Landesjagdgesetz (LJagdGBbg) Seite 2

Bekanntmachungsanordnung der Satzung der Jagdgenossenschaft Burxdorf-Langenrieth-Neuburxdorf Seite 4

Genehmigungsverfügung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster Seite 4

Einladung der Jagd-Genossenschaft Kröbeln Seite 4

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleine Röder“ Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Vom 16. August 2017 Seite 5

Informationen des Gründungszentrums Zukunft Lausitz über Qualifizierung von ExistenzgründerInnen und JungunternehmerInnen Seite 5

Schulungstermine vom Waldbauernverband Brandenburg e. V. Seite 5

Aufruf der LAG Elbe-Elster zum Start der 6. Auswahlrunde zur Leader-Förderung Seite 6

Beratungstermine ILB Region Süd IV. Quartal 2017 Seite 7

## Amtliche Bekanntmachungen

**Die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda findet am 04.10.2017 um 17:00 Uhr im Rathaus der Stadt Bad Liebenwerda statt.**

**Folgende Tagesordnung ist geplant:**

**TOP Betreff**

**öffentlicher Teil**

01 Eröffnung und Begrüßung
02 Einwohnerfragestunde
03 Abberufung von Ortswehrführer Herrn Lorenz
04 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.07.2017 -öffentlicher Teil-
05 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der gemeinsamen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Städte der KSR EE am 19.07.2017 -öffentlicher Teil-
06 Berichterstattung zur Kurstadtregion
07 Gefahrenabwehrbedarfsplan (BE: Frau Ziehlke)
08 Verbesserung der Information der Stadtverordneten in Vorbereitung und Durchführung beschlossener Bauvorhaben (BE: Frau Ziehlke)
09 Feuerwehrhaus Ortsteil Kröbeln (BE: Frau Ziehlke)
10 Kapazität der Kneipp-Kita „Pfiffikus“ im Ortsteil Zeischa (BE: Frau Ziehlke)
11 Wahl von Vertretern der Stadtverordnetenversammlung für den Aufsichtsrat der HGB/IGB Bad Liebenwerda GmbH (BE: Frau Ziehlke)
12 Weiterführung der Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ im Ortsteil Kröbeln (BE: Frau Ziehlke)
13 Beschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ Bad Liebenwerda (BE: Frau Kirst)
14 Bebauungsplan zum Sondergebiet EKZ „REWE- Markt Heinrich Heine Straße“ Bad Liebenwerda (BE: Herr Lange)
15 Bericht über den Haushaltsvollzug 2017 gemäß § 29 KomHKV (BE: Herr Engelmann)
16 Bekanntgaben der Verwaltung
17 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsvorsteher

**nichtöffentlicher Teil**

01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.07.2017 -nichtöffentlicher Teil-
02 mündl. Berichterstattung zum Jahresabschluss der HGB/IGB (BE: Herr Ehring, Herr Schwinghof)
03 Grundstücksangelegenheit (BE: Herr Engelmann)
04 Grundstücksangelegenheit (BE: Herr Engelmann)
05 Grundstücksangelegenheit (BE: Herr Engelmann)
06 Umsetzung Maßnahme 26 zum HASIKO (BE: Herr Engelmann)
07 Grundstücksangelegenheit (BE: Herr Engelmann)
08 Grundstückangelegenheit (BE: Herr Engelmann)
09 Bekanntgaben der Verwaltung
10 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

# Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

## Satzung für die Jagdgenossenschaft

### nach dem Brandenburgischen Landesjagdgesetz (LJagdGBbg)

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Stadt Bad Liebenwerda, Ortsteile Burxdorf, Langenrieth, Neuburxdorf hat am 10.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1
### Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Stadt Bad Liebenwerda, Ortsteile Burxdorf, Langenrieth, Neuburxdorf ist gemäß § 10 Absatz 1 LJagdGBbg eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen

**"Jagdgenossenschaft Burxdorf-Langenrieth-Neuburxdorf"**

und hat ihren Sitz in Neuburxdorf.

### § 2
### Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß Teilungsbeschluss vom 28. September 2000 der unteren Jagdbehörde des Landkreises Elbe-Elster alle Grundflächen der Ortsteile Burxdorf, Langenrieth und Neuburxdorf der Stadt Bad Liebenwerda zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch die Flurgrenzen der Flur Neuburxdorf begrenzt (beigefügte Karte).

### § 3
### Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

### § 4
### Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaften bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

### § 5
### Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

### § 6
### Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:
1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

### § 7
### Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

### § 8
### Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
Sie wählt:
a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
c) einen Schriftführer
d) einen Kassenführer;
e) einen Rechnungsprüfer.
(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
a) den jährlichen Haushaltsplan;
b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen:
f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
h) die Zustimmung zu Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes:
k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, des Schriftführers, des Kassenführers und des Rechnungsprüfers.
(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

### § 9
### Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch

amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
(4) Den Vorsitz über die Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestimmt werden.
(5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 3 nicht gefasst werden.
(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

## § 10
## Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen nach § 9 Absatz 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu nennen.
(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung von der Abstimmung entsprechend §34 BJG ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Bewilligung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

## § 11
## Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 LJagdGBbg aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern.
(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist:
- jede natürliche Person, die volljährig und geschäftstüchtig ist;
- ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzlichen Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
(4) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen.

## § 12
## Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossen-schaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Ansatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 LJagdGBbg vom hauptamtlichen Bürgermeister wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## § 13
## Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährig zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
(3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
(4) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossen-schaftsversammlung durchzuführen.
(5) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse zu unterrichten.
(6) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 14
## Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im vor aus für ein Geschäftsjahr bestellt; Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossen-schaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.
(4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

## § 15
## Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJG.
(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJG nicht berührt.
(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

## § 16
## Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind gemäß § 12 (Bekanntmachungen) der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenwerda; im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenwerda unter Angaben der genehmigenden Behörde, des Datums, mit oder ohne Aktenzeichen, bekannt zu machen.
(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsver-sammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJG.
(3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einem am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

## § 17
## Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 29.04.2011 außer Kraft.

Neuburxdorf, 10.06.2017

# Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Burxdorf-Langenrieth-Neuburxdorf wird gemäß § 10 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) mit der Genehmigungsverfügung der unteren Jagdbehörde vom 16.08.2017 genehmigt.
Die vorstehende Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG i. v. mit § 16 Abs. 1 der Satzung vom 29.04.2011 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuburxdorf, 08.03.2017
Ort/Datum

Der Jagdvorstand.

(Vorsitzender)

(Beisitzer) (Beisitzer)

**Landkreis Elbe-Elster**
**Der Landrat**
**als untere Jagdbehörde**

# Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Burxdorf-Langenrieth-Neuburxdorf vom 10.06.2017 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) genehmigt.

Herzberg, den 16. AUG. 2017

Landrat des Landkreises Elbe-Elster

# Einladung der Jagd-Genossenschaft Kröbeln

Die Jagd-Genossenschaft Kröbeln führt am Mittwoch, dem 25. Oktober 2017 um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Drei Linden“ Kröbeln eine Genossenschafts-Versammlung durch.

**Tagesordnung:**
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
5. Wahl des Rechnungsprüfers
6. Beschlussfassung Haushaltsplan 2017/18
7. Beschlussfassung zur Verwendung der Pachteinnahmen 2017/2018
8. Abschussplan
9. Diskussion

Zu dieser Jagd-Genossenschafts-Versammlung sind alle Bodeneigentümer eingeladen.

*Reyentanz*
*Vorstand der JG Kröbeln*

# Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleine Röder“

## Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Vom 16. August 2017

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleine Röder“ vom 1. Juni 2011 (GVBl. II Nr. 31) wurde wurde durch Artikel 5 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 19. August 2015 (GVBl. II Nr. 40) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.
Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:
„§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kleine Röder“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässern mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und Isoeto-Nanojuncetea, Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) als natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Auen-Wäldern mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Biber (Castor fiber), Fischotter (Lutra lutra), Rotbauchunke (Bombina bombina), Kammmolch (Triturus cristatus), Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis) und Bitterling (Rhodeus sericeus amarus) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Elbe-Elster, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.
Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg www.bravors.brandenburg.de eingesehen werden.

# Heißer Herbst 2017: Qualifizierung von ExistenzgründerInnen und JungunternehmerInnen

Finanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg fördert das Gründungszentrum Zukunft Lausitz Gründungsinteressierte aus Südbrandenburg und der Lausitz.

Die Zukunft Lausitz organisiert ein umfangreiches und kostenloses Beratungs- und Seminarangebot, um die angehenden GründerInnen auf ihre Selbständigkeit vorzubereiten. Im Rahmen von Start-up-Treffen haben ExistenzgründerInnen darüber hinaus die Möglichkeit, sich mit weiteren GründerInnen auszutauschen, um voneinander zu profitieren. Dabei ist allen ExistenzgründerInnen die umfassende Begleitung durch die Zukunft Lausitz sicher.

Bis Ende Oktober 2017 finden folgende Seminare statt, Anmeldungen sind jederzeit möglich:

**04.09.2017**, 10 - 15.00 Uhr, **26.09.2017**, 16 - 20.00 Uhr, **24.10.2017**, 16 - 21.00 Uhr
Kundensegmente, Vertrieb (CANVAS Modell)

**07.09.2017**
ab 18 Uhr: Start Up - Treffen

**08.09.2017**, 10 - 15.00 Uhr, **28.09.2017**, 15 - 21.00 Uhr, **09.10.2017**, 10 - 15.00 Uhr, **26.10.2017**, 10 - 15.00 Uhr
Investitionen, Finanzierungen & Versicherungen

**12.09.2017**, 10 - 15.00 Uhr, **12.10.2017**, 16 - 21.00 Uhr
Kostenstruktur & Einnahmequellen (CANVAS Modell)

**20.09.2017**, 16 - 21.00 Uhr, **04.10.2017**, 10 - 15.00 Uhr
Partner, Aktivitäten, Ressourcen (CANVAS Modell)

**21.09.2017**, 10 - 14.00 Uhr, **05.10.2017**, 10 - 14.00 Uhr
Marketing und Werbung (CANVAS Modell)

**14.10.2017**, 10 - 13.00 Uhr
Infoveranstaltung Nebengewerbe

Anmeldung und weitere Informationen unter:
Zukunft Lausitz
Gründungszentrum
Vetschauer Straße 24
03048 Cottbus
Telefon: 0355 28890790
E-Mail: info@zukunft-lausitz.de

# Waldbauernverband Brandenburg e. V.

Der Waldbauernverband Brandenburg e. V. bietet im Zeitraum vom 15./16.09. bis zum 24./25.11.2017 erneut Schulungen für Waldbesitzer und Interessierte an. Die zweitägigen Veranstaltungen finden jeweils am Freitag von 16.00 Uhr bis 19.30 Uhr und am Sonnabend von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt. Die Schulungen werden brandenburgweit an über 20 Schulungsorten durchgeführt.

Die Themen sind:

- **Aktuelles:**
  Holzmarkt, Termine Wertholzsubmission, Änderungen Forst-RL, Ergebnis Sozialwahl, Forstschutz u. a.
- **Waldbau:**
  Mit der Fichte oder Tanne in die Streusandbüchse? (Anbau und Bewirtschaftung in Brandenburg)
- **Durchforstungsstrategien in Kiefernbeständen**
- **Steuern**
  Wald kaufen - Wald verkaufen (aus steuerlicher Sicht), Forstbetrieb als ‚Liebhaberei‘ u. a.
- **Vereinbarkeit von Denkmalschutz und Forstwirtschaft**
- **Bodenschonende Holzernteverfahren**
- **Exkursion**

Termine und Schulungsorte finden Sie im Internet unter www.waldbauernschule-brandenburg.de. Die Teilnahme ist offen für alle Interessierten, der Teilnehmerbeitrag beträgt 35 €.

Bei Interesse bitten wir um Anmeldung unter 033920 50610 oder waldbauern@t-online.de.

Schulungstermine Süd:

| Region (Referent) | Veranstaltungs- Ort | Termin | Anschrift |
|---|---|---|---|
| Elsterwerda (Hellmund) | Gaststätte Zum Goldenen Löwen | 22.09./23.09. | 04934 Hohenleipisch Dresdener Straße 16 |
| Reuthen (Spinner) | Wolfshainer Hof | 22.09./23.09. | 03130 Tschernitz OT Wolfshain Dorfstraße 1 |
| Cottbus/Drebkau (Spinner) | Bürgerhaus Kausche | 06.10./07.10. | 03116 Drebkau OT Kausche An den Steinen 7 |
| Senftenberg (Setzer) | Gaststätte Zur Linde | 06.10./07.10. | 01945 Hohenbocka Dorfaue 9 |
| Spremberg (Spinner) | Feuerwehrdepot Terpe/ Heimatverein | 13.10./14.10. | 03130 Spremberg OT Terpe Pulsberger Weg 1 |
| Luckenwalde (Febel) | Märkisches Landhaus und Pension Bartsch | 20.10./21.10. | 14947 Nuthe Urstromtal OT Berkenbrück Berkenbrücker Dorfstraße 25 |
| Doberlug-Kirchhain (Hellmund) | Gaststätte Pechhütte | 20.10./21.10. | 03238 Finsterwalde OT Pechhütte Hauptstraße 41 |
| Treuenbrietzen (Spinner) | Neue Energien-Forum Feldheim (NEF) | 10.11./11.11. | 14929 Treuenbrietzen OT Feldheim Lindenstraße 11 |
| Dahmetal (Febel) | Vereins- und Gemeindehaus | 10.11./11.11. | 15936 Dahmetal Liedekahle Nr. 6 (hinteres Gebäude) |
| Luckau/Dahme (Febel) | Gaststätte Zum Heideblick | 17.11./18.11. | 15926 Langengrassau Luckauer Straße 33a |
| Königs Wusterhausen (Febel) | Hotel/Restaurant Weißer Schwan | 24.11./25.11. | 15806 Zossen Bahnhofstraße 12 |

Die Seminare werden von der EU und dem Land Brandenburg gefördert.

*Enno Rosenthal*
*Vorsitzender*

# LAG Elbe-Elster startet 6. Auswahlrunde zur LEADER-Förderung

**Die neue Auswahlrunde für Projekte in der LEADER-Förderrichtlinie ist gestartet. Unterstützt werden besonders Vorhaben von kleineren Unternehmen aus Handwerk, Gewerbe, Dienstleistungen und Gastronomie/Beherbergung sowie Kommunen und Vereine. Geplante Investitionen oder sonstige Maßnahmen sollen die ländliche Entwicklung in der Region Elbe-Elster unterstützen. Interessenten reichen dazu bis 30. November ihre Projekte ein.**

Die LAG Elbe-Elster ist seit Ende 2014 ein durch das Land Brandenburg bestätigtes LEADER-Gebiet. Bis zum Jahr 2020 fließen damit Fördermittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) für Vorhaben zur ländlichen Entwicklung in unsere Region. In der aktuellen Auswahlrun de stehen dafür **2,5 Mio. Euro** zur Verfügung.

Die für eine Förderung im LEADER-Programm im LAG-Gebiet beabsichtigten investiven und nicht-investiven Vorhaben müssen ein Auswahlverfahren durchlaufen. Unterstützt werden vorrangig Investitionen von Unternehmen sowie Projekte von Kommunen und gemeinwohlorientierten Organisationen mit einem Mehrwert für die Entwicklung auf dem Land. **Die Frist zur Einreichung von Projektvorschlägen läuft bis 30. November 2017.** Die Auswahlrunde richtet sich an Projekte und Träger, die mit der Umsetzung im 2. Halbjahr 2018 starten können.

Interessenten reichen bis zum Stichtag die ausgefüllten Projektblätter in der Geschäftsstelle der LAG Elbe-Elster in Finsterwalde ein. Das Formular ist unter **www.lag-elbe-elster.de** abrufbar.

Fristgerecht und vollständig eingereichte Projektblätter werden am 31. Januar 2018 durch den LAG-Vorstand anhand der Auswahlkriterien (PAK) bewertet und eine Rangfolge festgelegt. Die Projektträger werden dann aufgefordert bis zum 15.04.2018 einen Förderantrag beim Lande- samt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Luckau einzureichen. Weitere Informationen finden Sie auf der LAG-Webseite (Rubrik Förderung). Die geltende Richtlinie finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unter
http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.385514.de).

Für Informationen oder Beratungen steht das LAG-Regionalmanagement zur Verfügung.

**Kontakt:**
LAG Elbe-Elster, Regionalmanagement/LAG-Geschäftsstelle
Sven Guntermann/Thomas Wude
03238 Finsterwalde, Grenzstraße 33,
Tel. 03531 797089/0173 6147540

# Beratungstermine ILB Region Süd IV. Quartal 2017

**Oktober 2017**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Do. | 05.10.2017 | Senftenberg | SV Senftenberg | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Mo. | 09.10.2017 | Spremberg | ASG | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Di. | 10.10.2017 | Cottbus | HWK | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Do. | 12.10.2017 | Cottbus | WFBB GmbH | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Fr. | 13.10.2017 | Forst | CIT Forst | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Mo. | 16.10.2017 | Finsterwalde | KHW | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Di. | 17.10.2017 | Cottbus | IHK GS Cottbus | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Do. | 19.10.2017 | Senftenberg | IHK GS Senftenberg | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Do. | 26.10.2017 | Cottbus | WFBB GmbH | 09:00 - 15:00 Uhr |

**November 2017**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Di. | 14.11.2017 | Cottbus | HWK | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Do. | 16.11.2017 | Senftenberg | IHK GS Senftenberg | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Mo. | 20.11.2017 | Finsterwalde | KHW | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Di. | 21.11.2017 | Cottbus | IHK GS Cottbus | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Do. | 23.11.2017 | Cottbus | WFBB GmbH | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Mo. | 27.11.2017 | Lübbenau | SV Lübbenau | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Di. | 28.11.2017 | Cottbus | HWK | 10:00 - 16:00 Uhr |

**Dezember 2017**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Mo. | 04.12.2017 | Herzberg | IHK GS Herzberg | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Di. | 05.12.2017 | Cottbus | IHK GS Cottbus | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Do. | 07.12.2017 | Senftenberg | SV Senftenberg | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Fr. | 08.12.2017 | Forst | CIT Forst | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Mo. | 11.12.2017 | Spremberg | ASG | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Di. | 12.12.2017 | Cottbus | HWK | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Do. | 14.12.2017 | Cottbus | WFBB GmbH | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Mo. | 18.12.2017 | Finsterwalde | KHW | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Di. | 19.12.2017 | Cottbus | IHK GS Cottbus | 10:00 - 16:00 Uhr |
| Do. | 21.12.2017 | Senftenberg | IHK GS Senftenberg | 10:00 - 16:00 Uhr |

BeiBedarf sind selbstverständlich auch Terminvereinbarungen außerhalb der angegebenen Termine möglich.

Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist es erforderlich, sich bei der ILB unter der Hotline **0331 660- 2211**, der Telefonnummer **0331 660-1597** oder per E-Mail unter **heinrich.weisshaupt@ilb.de** anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.

**Das nächste Amtsblatt erscheint am 27.10.2017,**

**Annahmeschluss ist der 16.10.2017.**

IMPRESSUM

**Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf**

**- Herausgeber:**
Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda

**- Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon: (03535) 489-0
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.

Bad Liebenwerda
Natürlich. Herzlich. Gastlich.

# Wichtige Rufnummern im Überblick

**Stadt Bad Liebenwerda**
**Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda**
**Tel. 035341 155-0 Fax 035341 155-420**
**www.badliebenwerda.de**

## Öffnungszeiten

| | Verwaltung/Stadtarchiv | Bürgerbüro |
|---|---|---|
| Mo | nach Vereinbarung | 8:00-16:00 Uhr |
| Die | 8:30-12:00 / 13:00-17:00 Uhr | 8:00-18:00 Uhr |
| Mi | nach Vereinbarung | nach Vereinbarung |
| Do | 8:30-12:00 / 13:00-15:00 Uhr | 8:00-18:00 Uhr |
| Fr | 8:30-13:00 Uhr | 8:00-13:00 Uhr |

Bürgerbüro jeden 1. Samstag im Monat 9:00-11:00 Uhr

| **Sekretariat des Bürgermeisters** | 155-100 |
|---|---|

## Kurortentwicklung (KOE)

| | |
|---|---|
| Leiterin | 155-434 |
| **Integrierte Stadtentwicklung** | |
| Stadt- und Ortsteilplanung, Geodaten | 155-412 |
| Örtliche Bauvorschriften, Bauanträge | 155-410 |
| Kataster und Grünflächenpflege | 155-436 |
| Kurstadtregion Elbe-Elster | 155-434 |
| **Tourismus und Marketing** | |
| Kurortentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit | 155-126 |
| Tourist Information (Roßmarkt 12) | 62-80 |
| Elster-Natoureum (Maasdorf) | 49736 |

## Ordnung, Soziales, Organisation (OSO)

| | |
|---|---|
| Leiterin | 155-120 |
| **Ordnungsamt** | |
| Gewerbe, Plakatierungen, Hundehaltung | 155-111 |
| Brandschutz, Gefahrenabwehr | 155-122 |
| Straßenverkehrsangelegenheiten | 155-128 |
| Bußgelder, Versicherungen | 155-129 |
| Außendienst | 155-130 |
| **Bürgerbüro** | |
| Einwohnermeldeamt, Wohnungswesen | 155-123 |
| *(Lohnsteuerangelegenh. Finanzamt Calau 03541-830)* | |
| Personenstandswesen für die Kurstadtregion | 155-127 |
| Wohnungswesen | 155-129 |
| **Soziales** | |
| Grundschulzentrum, Kitas, Sportvereine | 155-332 |
| Freizeit- und Medienzentrum „Regenbogen“ | 10377 |
| Stadtbibliothek (Markt 18) | 31665 |
| **Allgemeine Verwaltung** | |
| Poststelle, Fundbüro | 155-0 |
| Organisation, Entgeltberechnung | 155-118 |
| Ausbildung, Statistik, Wahlen | 155-120 |
| Personal, Seniorenbetreuung | 155-113 |
| Sitzungswesen, Behindertenbeirat | 155-131 |
| Systembetreuer | 155-246 |
| Archiv (Breite Straße 10) | 494425 |

## Finanzen, Kommunalservice (FIKS)

| | |
|---|---|
| Leiter, Kämmerer | 4717-245 |
| **Kämmerei** (Markt 18) | |
| Anlagenbuchhaltung, Beteiligungsverwaltung | 4717-244 |
| Steuern | 4717-240 |
| Zentrale Geschäftsbuchhaltung | 4717-241 |
| **Kasse** (Markt 18) | |
| Stadtkasse | 4717-242 |
| Vollstreckung | 4717-243 |
| **Kommunalservice** | |
| Liegenschaften | 155-125 |
| Hochbau, Gebäudeunterhaltung | 155-430 |
| Tiefbau | 155-431 |
| allg. Bauverwaltung, Friedhofswesen | 155-433 |
| Straßenunterhaltung, Winterdienst | 155-435 |
| Kataster und Grünflächenpflege | 155-436 |

## Schulen und Kindertagesstätten

| | |
|---|---|
| in städtische Trägerschaft | |
| Grundschulzentrum Robert Reiss, Riesaer-5/7 | 26940 |
| Hort „Sonnenkäfer“, Baumschulenweg 1a | 10719 |
| Kita „Am Fliegerberg“, Thalberg , Haupt-34 | 2929 |
| Kita „Pfiffikus“, Zeischa, Bahnhof-15 | 2156 |
| in anderer Trägerschaft | |
| Robert-Reiss-Oberschule, Heinrich-Heine-42 | 2784 |
| Kita „Villa Kunterbunt“, August-Bebel-12 | 2033 |
| Kita „Waldhaus“, Heinrich-Heine-30b | 2907 |
| Kita „Gänseblümchen“, Kröbeln | 2991 |
| Kita „Storchennest“, Oschätzchen | 10257 |
| Kita „Kinder vom Mühlenhof“, Lausitz | 329515 |
| Kita „Schwalbennest“, Möglenz | 2951 |
| Evangelische Kita „Sankt Martin“, Hag 5 | 12666 |

Schiedsstelle (Stadt Bad Liebenwerda und Ortsteile)
**Schiedsmann, Herr Hans-Ulrich Lubk,**
**Tel. 035341 30319**
**Termine nach vorheriger telefonischer Abstimmung!**
Sollten Sie den Schiedsmann nicht erreichen, können Sie sich an die Stellvertreter des Schiedsmannes wenden:
Frau Elke Greger 035341 14941

## Vorsitzende der Beiräte der Stadt Bad Liebenwerda

| | |
|---|---|
| Seniorenbeirat Vorsitzende: Elke Räbiger | 14557 |
| Behindertenbeirat Vorsitzende: Ingrid Rokitte | 472777 |
| Jugendbeirat Vorsitzender: David Janke | 10377 |

## Bereitschaftsdienste / Sonstiges

| | |
|---|---|
| Rettungsdienst / Feuerwehr | 112 |
| Polizei | 110 |
| Ärztlicher Bereitschaftsdienst | 116 117 |
| Störung Trink- oder Abwasser: | |
| - Wasser-u.Abwasserverb. Elsterwerda | 03533 489420 |
| - Wasserverband “Kleine Elster“ Winkel | 035341 6010 |
| Störung Gasversorgung | 0355 25357 |
| Störung Stromversorgung | 0180 2305070 |
| Polizeiwache Elsterwerda | 03533 6050 |

## andere Behörden / Institutionen in Bad Liebenwerda

| | |
|---|---|
| **Landkreis Elbe-Elster**, Außenstelle Riesaer-19 | |
| Straßenverkehrsamt | 97-7640 |
| Gesundheitsamt | 97-8702 |
| Jugendamt | 97-8722 |
| Veterinär-u. Lebensmittelüberwachungsamt | 97-8710 |
| Kreismuseum, Burgplatz 2 | 12455 |
| **Gesundheitszentrum Epikur**, Südring 6 | 47720-4 |
| **Fontana Klinik**, Dresdener-9 | 90-0 |
| **Psychotherapeutische Klinik**., Dresdener-19 | 902138 |
| **Deutsche Rentenversicherung**, Wald-18a | 496-0 |
| **Amtsgericht/Grundbuchamt**, Burgplatz 2 | 604-0 |
| **Lausitztherme „Wonnemar“**, Am Kurzentrum | 49020 |
| **HGB / IGB**, Dresdener Straße 24 | 12471 |
| **Arbeitslosen-Service-Einrichtung, Torgauer-** | 12410 |